

Dringlichkeitsentscheidung über die Anschaffung von zwei Containeranlagen mit einer Fläche von je rd. 750,-- qm

1. Sachverhalt:

Die Zuweisung von Flüchtlingen hat sich nochmals beschleunigt, so dass bereits erhebliche Probleme bestehen, die aktuellen Zuweisungen unterzubringen. Damit besteht die dringliche Notwendigkeit der Bereitstellung weiterer Unterkünfte. Mit der Ankunft neuer Flüchtlinge ist bereits sehr kurzfristig zu rechnen. Um dem Ansturm weiterhin gerecht werden zu können, müssen dringend zur Verfügung stehende Ankaufmöglichkeiten genutzt werden.

Für den Standort in Paffrath bietet sich eine Erweiterung um zwei L-förmige Containerblöcke an, die aus je 50 Einzelcontainern bestehen und eine Grundfläche je von rd. 750 qm aufweisen. Die einzelnen Blöcke bestehen jeweils aus 26 Wohncontainern, WC- und Duschcontainern sowie den nötigen Aufenthaltsbereichen und Nebenräumen. Bei einer Belegung von 2 Personen pro Wohncontainer könnten somit in den beiden Wohnblöcken weitere 104 Flüchtlinge dauerhaft untergebracht werden.

Es bietet sich aktuell die Möglichkeit, diese Containerblöcke als Gebrauchtcontainer zu einem Kaufpreis von je 473.025,- Euro brutto, also insgesamt für 946.050,- Euro brutto zu erwerben.

Verkäuferin ist Frau Slavica Crnkovic aus Kelkheim (Taunus).

Der Aufstellort liegt neben der bereits gekauften 3-geschossigen Anlage auf der Nachbarfläche des Sportplatzes an der IGP.

Ferner werden weitere Mittel für Gründungs- und Anschlussarbeiten erforderlich.

Insgesamt werden Mittel in Höhe von rund 1.100.000 € benötigt; die Finanzierung dieser Mittel ist sichergestellt. Hierzu wird auf den beigefügten Vermerk des Fachbereiches Finanzen verwiesen.

2. Begründung der äußersten Dringlichkeit:

Die Entscheidung in oben bezeichneter Angelegenheit fällt nach den Regelungen des § 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr.

Gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden, wenn die Einberufung eines Ausschusses nicht rechtzeitig möglich ist.

Diese Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit – Notwendigkeit der unmittelbaren Bereitstellung von weiteren Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge – ist die rechtzeitige Einberufung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr nicht mehr möglich, sodass die Beschaffung und Finanzierung nur durch eine Dringlichkeitsentscheidung umgesetzt werden kann.

Bergisch Gladbach, den 17.09.2015



Lutz Urbach
Bürgermeister

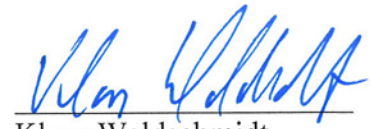
Dringlichkeitsentscheidung

Gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW wird die folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Anschaffung einer Containeranlage mit einer Fläche von rd. 1500,-- qm zum Preis von 946.050 € brutto zzgl. der unter „I. Sachverhalt“ dargestellten Nebenkosten, somit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 1.100.000 €, wird zugestimmt.

Bergisch Gladbach, den


Lutz Urbach


Klaus Waldschmidt

**Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung;
Anschaffung von weiteren Containern am Standort IGP**

Zur Unterbringung von Flüchtlingen wird die Stadt (hier: der Immobilienbetrieb) in Abstimmung zwischen Bürgermeister, Kämmerer, Fachbereich 5 und Fachbereich 8 für den genannten Standort weitere Container anschaffen.

Zur Finanzierung (1.100.000 €) ist vorgesehen, dass in 2015 (noch) nicht benötigte Mittel aus der Investitionsmaßnahme „Sanierung Schulzentrum Saaler Mühle“ genutzt werden sollen (Mittelübertragung durch die Kämmererei).

Der Fachbereich Finanzen hat überprüft, dass sich keine Notwendigkeit ergibt, den Wirtschaftsplan zu ändern:

- § 14 Abs. 2 b) der EigVO sieht eine solche Änderung nur vor, wenn höhere Kredite erforderlich werden. Dies ist durch die Gegenfinanzierung (Sanierung SZ Saaler Mühle) in 2015 nicht der Fall.
- § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung sieht bei erheblichen Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans lediglich eine Fachausschusszustimmung vor. Diesem Erfordernis wird durch die von FB 8 beabsichtigte Dringlichkeitsentscheidung entsprochen.
- Der Saldo aus Investitionstätigkeit und der Gesamtbetrag der Kredite im Wirtschaftsplan 2015 sind nicht tangiert. Auch die Regelung in den Deckungsvermerken des Wirtschaftsplans schreibt lediglich die Gesamtsumme der investiven Auszahlungen verbindlich vor. Die investiven Ein- und Auszahlungen sind umfänglich zu einem Budget verbunden.

Wie in den bisherigen Fällen sollte vorab ein Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht hergestellt werden, dass die in 2015 für die Flüchtlingsunterbringung benötigten Investitionen in 2016 außerhalb des Kreditdeckels zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können. Aufgrund der eigenen Arbeitsbelastung durch die Flüchtlingsproblematik bittet die Kommunalaufsicht darum, Anfragen schriftlich oder per Mail zu stellen. Dieses erfolgte am heutigen Tage.

Da die Entscheidung zur Finanzierung dieser Maßnahme sowie der Maßnahme „Anschaffung von Leichtbauhallen am Standort Sportplatz GGS Katterbach“ aufgrund des Handlungsdrucks bereits heute per Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden soll, liegt das Einvernehmen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Aufgrund der positiven Bescheide in den bereits erfolgten Maßnahmen und der Übereinkunft in 2016 einen zusätzlichen Kreditbedarf außerhalb des Kreditdeckels zu tolerieren, wird von einem Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ausgegangen.

Die Kämmerei wird daher eine entsprechende Mittelaufstockung im Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebs für 2016 bei der Maßnahme „Sanierung Schulzentrum Saaler Mühle“ vorsehen.



Bernhard Bertram

Zustimmung VV I

Einverstanden

*17
9*